

Bekanntmachung
über den Erlass einer Sanierungssatzung

der Gemeinderat der Gemeinde Anzing hat in seiner Sitzung am 03.08.2021
den Erlass einer Sanierungssatzung beschlossen.

GEMEINDE ANZING



Satzung der Gemeinde Anzing zur förmlichen Festlegung des
„Sanierungsgebiets – Ortsmitte“

(in der Fassung vom 03.08.2021)

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB – erlässt die Gemeinde Anzing folgende Satzung:

§ 1

Sanierungsgebiet

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden.

Das insgesamt 13,03 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet – Ortsmitte“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche (Lageplan M 1:2.500, Stand 06.07.2021), dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt.

Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

§ 5
Befristung

Die Satzung ist ab Inkrafttreten auf 15 Jahre befristet.

Anzing, 21.09.2021


Kathrin Alte
Erste Bürgermeisterin



